

Die Arbeiterunfallversicherungs- anstalt während des Krieges.

Vor wenigen Tagen wurde bekanntgegeben, daß die Auszahlung der Renten von Verletzten, welche zur Militärdienstleistung einberufen wurden, an andre von dem Bezugsberechtigten namhaft gemachte Personen zulässig ist.

Ergänzend wird mitgeteilt, daß beim Abgang einer solchen Verfügung die Rente des Einberufenen bis zum Einlangen einer Reklamation des Rentners zurückgehalten wird. Reklamiert der Rentner und wünscht er die Anweisung zu seinen Händen, so ist diesem Wunsche gegen Vorbringung der Lebensbestätigung zu entsprechen. Unterbleibt die Reklamation oder kann die Lebensbestätigung nicht beigebracht werden, so wird die Rente bis zur Rückkunft des Rentners bei der Anstalt aufgespart und mit 5 Prozent verzinst. Diese Auffparung oder die Anweisung der Rente an die Angehörigen des Anspruchsberechtigten erfolgt so lange, bis die Anstalt von der Rückkehr oder vom Tode des Anspruchsberechtigten Kenntnis erhält.

Die Herabsetzung oder Einstellung der Renten für Verletzte unterbleibt während der Dauer ihrer Militärdienstleistung.

Es wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Unfallversicherungsbeiträge als öffentliche Abgaben nicht unter das Moratorium fallen und die Einzahlung der Beiträge seitens der Unternehmer zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes der Anstalt und insbesondere der Rentenzahlung geboten ist.